

II-4298 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**  
Zl. 01041/39-Pr.5/82

WIEN, 1982-08-26

2014 IAB

1982 -08- 31

zu 2015 IJ

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.  
Keller und Genossen, Nr. 2015/J,  
vom 7. Juli 1982, betreffend  
Förderung des Zucht- und Nutz-  
viehexportes.

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton B e n y a

Parlament  
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Keller und Genossen, Nr. 2015/J, betreffend Förderung des Zucht- und Nutzviehexportes, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Nach den meinem Ressort vorliegenden Daten zeigt die Entwicklung der Viehpreise ein anderes Bild, als jenes von den Fragestellern dargestellte. Exakte Werte liegen über die bei den Versteigerungen erzielten Preise vor: 1975 betrug der Durchschnittspreis für Versteigerungsrinder S 15.543,--, 1980 S 18.228,-- und 1981 ist der Durchschnittspreis für Versteigerungsrinder auf S 20.063,-- angestiegen.

Bei den Nutzzrindern sind nur für Exportvieh exakte Preisangaben

greifbar. Für exportierte Nutzzrinder (ohne Einsteller) erzielten die österreichischen Landwirte im Jahre 1980 im Durchschnitt S 10.058,--, im Jahre 1981 S 11.117,--. Für Einsteller lauten die entsprechenden Werte S 5.308,-- und S 7.669,--.

Entgegen der von den Fragestellern erhobenen Behauptung kann aus Art. 10, Abs. 1, Z 2 B-VG keine Verpflichtung des Bundes zur Förderung des Viehexportes abgeleitet werden. Mit dieser Kompetenzbestimmung wird der Bund lediglich zur Regelung des Waren- und Viehverkehrs mit dem Ausland ermächtigt. (Beispielsweise zur Regelung der Voraussetzungen, unter denen Vieh exportiert werden darf). Keinesfalls wird der Bund durch diesen Artikel der Verfassung zur Exportförderung verpflichtet.

Nach dem Viehwirtschaftsgesetz sind die Erträge aus dem Importausgleich für den Schutz der inländischen Viehwirtschaft, zur Stabilisierung der Preise für Schlachttiere und tierische Produkte und zur Gewährleistung der Versorgung mit Vieh und Fleisch zu verwenden. Die Importausgleiche - das gilt auch für die Einnahmen nach dem Geflügelwirtschaftsgesetz - werden für diese Aufgaben, insbesondere für die Exportförderung aufgewendet.

Zu 1:

Die Neuregelung im Zusammenhang mit den Bergbauernzuschüssen für Exportrinder wurde mit Wirkung vom 3. März 1981 im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz getroffen. Das Motiv für die Neuregelung lag keineswegs in Sparmaßnahmen, sondern in der Notwendigkeit, die vielen - auch vom Rechnungshof gerügten - Unzukömmlichkeiten abzustellen. Durch die Neuregelung ist auch keine Verringerung der insgesamt aufgewendeten Mittel eingetreten.

Zu 2:

Für eine Änderung der getroffenen Vereinbarungen sehe ich keine Notwendigkeit, da die darin verankerte Förderungsmöglichkeit von den Ländern (mit Ausnahme von Vorarlberg) bis jetzt nicht voll ausgenützt worden ist.

Der Bundesminister:

